

23. IV. 1919

23
102

Der freie Eierhandel.

Die Freigabe des Eierhandels hat, wie aus zahlreichen an uns gerichteten Zuschriften hervorgeht, sogleich Erscheinungen im Gefolge gehabt, die gar nicht im Interesse des Verbrauchers liegen. Sofort sind in den Landkreisen Aufkäufer in großer Zahl erschienen und haben im Handumdrehen die Preise in die Höhe geschraubt, daß, wie es in einem Schreiben eines Landrats heißt, „die Kreisbevölkerung, die nicht Berliner Löhne bezieht, nicht in der Lage ist, ein Ei zu kaufen“. Es kann darum auch nicht wundernehmen, wenn sich diese Kreise gegen solche wilden Händler schützen. Auf der andern Seite muß aber dafür gesorgt werden, daß auch die Verbraucher in den Großstädten zu ihrem Recht kommen. Und es ist zu begrüßen, wenn der Versuch gemacht wird, die Aufkäufer, die als recht unangenehme Zwischenhändler mit bekannter Gewinnsucht auftreten, auszuschalten. So hat der Kreis Ausschuß des Kreises Dt.-Krone neben einem Ausfuhrverbot Höchstpreise festgesetzt und zwar für den Erzeuger auf 50 Pf. und den Wiederverkäufer auf 57 Pf. für ein Ei. Die Ausfuhr genehmigung wird in der Regel nur erteilt, wenn es sich um Versendung von Eiern an amtlich bestellte Aufkäufer und Eierverkäufer in Großstädten handelt. Folgenden Zusatz zu der entsprechenden Verfügung des Kreis Ausschusses wird man ebenfalls nur gutheißen: „Um aber die darübende Bevölkerung in den Großstädten, die Lazarette, Krankenhäuser u. a. auch fernerhin mit Eiern zu versorgen, sind die Hühnerhalter berechtigt, die nicht in ihrem Haushalte verbrauchten Eier weiter an die Bezirkseiersammelstellen freiwillig abzuliefern. Bei dem hohen Erzeugerpreis von 50 Pf. ist anzunehmen, daß ein großer Teil der Hühnerhalter auch weiter die Eier an die Sammelstelle abliefern wird. Die Ablieferung möglichst vieler Eier ist im Interesse der Volksernährung in den Großstädten dringend erwünscht. Die abgelieferten Eier werden restlos nach Berlin abgesandt.“ — Festzustellen bliebe nur noch, wie die Eier an den Verbraucher in den Großstädten, wenn derartige Bestimmungen draußen in den Kreisen ergehen, weitergeleitet werden, wo z. B. in Berlin die Stellen sind, an die diese Eier gesandt werden, vor allem: wo man diese käuflich erhalten kann.